

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. Mai 2015

Nummer 6

---

INHALT

Tag		Seite
30. 4. 2015	Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung — NKernVO) ... 72080 (neu)	74
16. 4. 2015	Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (ZustVO-NDiszG-MS) .....	76
20. 4. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs .....	77
20. 4. 2015	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 .....	79

---

**Niedersächsische Verordnung  
über die Beachtung der Kernarbeitsnormen  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge  
(Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung –  
NKernVO)**

**Vom 30. April 2015**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) wird verordnet:

§ 1

Produktgruppen

§ 12 Abs. 1 NTVergG findet Anwendung auf die folgenden, in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführten Waren:

1. Stoffe und sonstige Textilwaren,
2. ungebrauchter Naturstein,
3. Tee, Kaffee und Kakao,
4. Blumen sowie
5. Spielwaren und Sportbälle,

die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist. <sup>2</sup>Die Liste wird im Internet unter [www.oecd.org](http://www.oecd.org) bereitgestellt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Waren, die überwiegend aus Waren nach Satz 1 bestehen.

§ 2

Nachweise

(1) <sup>1</sup>Werden Waren nach § 1 geliefert oder verwendet, so hat das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG gewonnen oder hergestellt wurden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist zu führen durch

1. ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt,
2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder
3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten.

<sup>3</sup>Eine Erklärung nach Satz 2 Nr. 3 ist gleichwertig, wenn darin bestätigt wird, dass nur solche Waren als Gegenstand der Leistung geliefert oder verwendet worden sind, die unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG gewonnen oder hergestellt wurden, und wenn die oder der Erklärende von dem Unternehmen, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig ist. <sup>4</sup>Der öffentliche Auftraggeber gibt in den Vergabeunterlagen bekannt, welche Zertifikate und Mitgliedschaften er akzeptiert, und er weist darauf hin, dass er auch andere Zertifikate und Mitgliedschaften nach Satz 2 akzeptiert.

(2) <sup>1</sup>Führt die Beschränkung auf die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 bezüglich einer bestimmten Ware oder der Ware aus einem bestimmten Herkunftsland nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers zu einem unzureichenden Wettbewerb, so lässt er in den Vergabeunterlagen als Nachweis auch eine Eigenerklärung des Unternehmens zu. <sup>2</sup>In der Eigenerklärung muss bestätigt werden, dass sich das Unternehmen umfassend informiert hat und ihm eine Missachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nicht bekannt geworden ist. <sup>3</sup>Die Eigenerklärung muss in angemessenem Umfang Informationen über die Lieferkette und über die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Produktionsstätten enthalten.

(3) <sup>1</sup>In dem Angebot ist anzugeben, ob die Ware in einem Staat oder Gebiet nach § 1 Satz 1 gewonnen oder hergestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Ware in einem solchen Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt, so ist in dem Angebot anzugeben, durch welchen Nachweis im Fall der Zuschlagserteilung die Einhaltung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nachgewiesen werden wird. <sup>3</sup>Die Verwendung eines anderen als des angegebenen Nachweises bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. <sup>4</sup>Ist die Ware abweichend von dem Angebot in einem Staat oder Gebiet nach § 1 Satz 1 gewonnen oder hergestellt worden, so bedarf die Auswahlentscheidung des beauftragten Unternehmens für den Nachweis über die Einhaltung der Mindestanforderungen der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. <sup>5</sup>Bei Verträgen über Lieferleistungen ist der Nachweis dem öffentlichen Auftraggeber spätestens bei der Lieferung vorzulegen. <sup>6</sup>Bei Verträgen über Bau- oder Dienstleistungen hat das Unternehmen den Nachweis dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen, sobald es die Ware erhalten hat. <sup>7</sup>Eine Eigenerklärung nach Absatz 2 ist dem öffentlichen Auftraggeber bereits mit dem Angebot vorzulegen.

§ 3

Aufzunehmende Vertragsklausel

<sup>1</sup>Zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen, die Waren nach § 1 betreffen, gehört eine Klausel nach folgendem Muster:

„Soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.“

<sup>2</sup>Die Vertragsklausel ist in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben.

§ 4

Kontrollen

In die Vergabeunterlagen ist eine Regelung aufzunehmen, die das beauftragte Unternehmen verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die ihm die Prüfung ermöglichen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nach § 1 zu belegen.

§ 5

Sanktionen

<sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem beauftragten Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Auftragswertes für den Fall vereinbaren, dass das beauf-

tragte Unternehmen schuldhaft seine Verpflichtungen aus der Vertragsklausel nach § 3 nicht einhält oder einen Nachweis nach § 2 nicht erbringt. <sup>2</sup>Bei mehreren Verstößen ist die Summe der Vertragsstrafen auf fünf Prozent des Auftragswertes zu begrenzen. <sup>3</sup>Der öffentliche Auftraggeber hat sich zu verpflichten, die Vertragsstrafe auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, wenn sie sonst unverhältnismäßig hoch ausfiele.

§ 6

Übergangsregelung

Auf Vergaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. April 2015

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Lies

**V e r o r d n u n g**  
**über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**  
**im Bereich des Ministeriums für Soziales,**  
**Gesundheit und Gleichstellung**  
**(ZustVO-NDiszG-MS)**

**Vom 16. April 2015**

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Höhere Disziplinarbehörden

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich höhere Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen sind für ihre Beamtinnen und Beamten höhere Disziplinarbehörde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen sowie die Chefärztinnen und Chefarzte des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist für die Beamtinnen und Beamten der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und des Landesbildungszentrums für Blinde höhere Disziplinarbehörde.

§ 2

Disziplinarbehörden

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, die Ämter für regionale Landesentwicklung und das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen sowie die Chefärztinnen und Chefarzte des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist für die Beamtinnen und Beamten der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und des Landesbildungszentrums für Blinde Disziplinarbehörde.

§ 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 11. November 2005 (Nds. GVBl. S. 361) außer Kraft.

Hannover, den 16. April 2015

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften Buchs  
des Sozialgesetzbuchs**

**Vom 20. April 2015**

**Aufgrund**

des § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3, des § 13 Abs. 4, des § 14 a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie des § 16 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), und

des § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10 Satz 2 Nds. AG SGB XII im Einverständnis mit den betroffenen Kommunen

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. Leistungen für eine minderjährige Person, die in einer anderen Familie, bei Personen, die durch Lebenspartnerschaft verbunden sind, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 

„c) Leistungen in Kindergärten im Rahmen von integrativen Gruppen und von Einzelintegration.“
5. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23**

**Ausgleich des zusätzlichen Aufwands**

Unter Berücksichtigung des als Folge der erweiterten Heranziehung zusätzlich entstehenden Aufwands beträgt die kommunale Quote für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. des Landkreises Harburg    | 24,5 vom Hundert,  |
| 2. des Landkreises Hildesheim | 23,0 vom Hundert,  |
| 3. des Landkreises Schaumburg | 24,0 vom Hundert,  |
| 4. des Landkreises Oldenburg  | 21,0 vom Hundert,  |
| 5. des Landkreises Verden     | 17,0 vom Hundert,  |
| 6. des Landkreises Diepholz   | 22,0 vom Hundert,  |
| 7. des Landkreises Osnabrück  | 18,0 vom Hundert,  |
| 8. des Landkreises Emsland    | 16,0 vom Hundert.“ |

6. Die Anlage (zu § 13) erhält folgende Fassung:

**„Anlage  
(zu § 13)**

**Jährliche Festbeträge**

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2014	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2015
	in Euro	
Landkreis Ammerland	117 962,45	171 763,62
Landkreis Aurich	353 427,61	326 547,76
Stadt Braunschweig	1 582 626,00	1 582 626,00
Landkreis Celle	1 291 530,57	1 291 530,57
Landkreis Cloppenburg	194 921,04	156 934,67
Landkreis Cuxhaven	103 994,04	103 994,04
Stadt Delmenhorst	529 315,14	529 315,14
Landkreis Diepholz	3 770 774,26	4 065 476,38
Stadt Emden	384 376,12	384 376,12
Landkreis Emsland	757 124,94	757 124,94
Landkreis Friesland	164 386,22	199 718,50
Landkreis Gifhorn	3 985 390,98	3 358 024,35
Landkreis Göttingen	1 433 045,66	1 433 045,66
Landkreis Goslar	229 128,37	263 166,43
Landkreis Grafschaft Bentheim	225 314,89	273 683,72
Landkreis Hameln-Pyrmont	346 775,19	380 271,04
Region Hannover	5 633 834,24	6 420 789,93
Landkreis Harburg	750 605,38	750 605,38
Landkreis Heidekreis	211 887,67	239 983,02
Landkreis Helmstedt	218 601,49	218 601,49
Landkreis Hildesheim	697 097,14	740 825,67
Landkreis Holzminden	245 927,93	245 927,93
Landkreis Leer	240 919,91	285 229,52
Landkreis Lüchow-Dannenberg	97 353,92	114 230,06
Landkreis Lüneburg	1 477 769,30	1 477 769,30
Landkreis Nienburg (Weser)	488 369,39	643 024,88
Landkreis Northeim	258 835,40	284 486,60
Landkreis Oldenburg	156 320,73	156 320,73
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	377 608,77	377 608,77
Landkreis Osnabrück	650 000,00	650 000,00
Stadt Osnabrück	898 757,57	898 757,57
Landkreis Osterholz	79 840,12	106 792,82
Landkreis Osterode am Harz	172 990,62	162 145,36
Landkreis Peine	262 690,36	298 912,60
Landkreis Rotenburg (Wümme)	203 521,10	189 705,17

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2014	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2015
	in Euro	
Stadt Salzgitter	323 025,41	274 401,68
Landkreis Schaumburg	207 696,73	207 696,73
Landkreis Stade	203 255,91	203 255,91
Landkreis Uelzen	424 126,03	353 310,31
Landkreis Vechta	190 809,61	190 809,61
Landkreis Verden	113 109,42	113 109,42
Landkreis Wesermarsch	261 085,84	261 085,84
Stadt Wilhelmshaven	353 855,32	395 759,19
Landkreis Wittmund	123 202,82	107 503,54
Landkreis Wolfenbüttel	240 059,55	271 707,89
Stadt Wolfsburg	299 336,64	322 822,69 “.

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 20. April 2015

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

**Berichtigung  
des Haushaltsbegleitgesetzes 2015**

Das Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. Dezember 2014  
(Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 6 wird in der Anlage 3 in der Tabelle bei der Besol-  
dungsgruppe C 1 in der Stufe 10 der Betrag „4 338,90“ durch  
den Betrag „4 388,90“ ersetzt.

Hannover, den 20. April 2015

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Im Auftrage

Ölscher-Dütz

Leitende Ministerialrätin

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG